

sogenannte innere Reserve von 32,000 Fr., um welche nach der unbestrittenen Angabe der Beklagten der in die Aktiven der Bilanz eingesezte Schuldbriefbestand infolge „Rückstellung“ gemindert wurde, in Abzug gebracht, in diesem Umfange also eine Abschreibung vorgenommen worden. Sodann steht dem auf der Aktivseite der Bilanz eingetragenen Bestande des Schuldbrief-Kontos auf der Passivseite das Debetore-Konto mit 33,000 Fr. gegenüber, welches (s. Simon, S. 137 ff.), wenn auch in anderer Form der Buchung, materiell die gleiche Wirkung ausübt, wie eine Abschreibung, also thatsächlich eine Abschreibung von dem auf der Aktivseite eingesezten Werte der Forderungen bedeutet, auch, da die Bilanzansätze für die übrigen Forderungen nicht beanstandet sind, speziell auf den Schuldbrief-Konto zu beziehen ist. Nimmt man dazu noch, daß der Reservefonds mit Beträgen gespeist worden ist, welche die zur Tilgung allfälliger bilanzmäßiger Verluste vorgeschriebenen Minimaleinlagen weit übersteigen und daß ein nicht unerheblicher Betrag zur Verfügung der Generalversammlung auf neue Rechnung übertragen worden ist, so kann durchaus nicht gesagt werden, daß bei Berücksichtigung der entsprechenden Einträge auf der Passivseite der Bilanz der Schuldbriefbestand zu einem Betrage als Aktivum gewertet sei, welcher die Grenzen einer in vernünftigen Schranken sich bewegenden Abschätzung überschreite. Wenn der Kläger heute noch darauf abstelle, es sei die sofortige Buchung der Einschläge als Gewinn im Provisions-Konto unzulässig, so ist darauf zu erwidern, daß diesem Punkte selbständige Bedeutung gar nicht zukommt. Entscheidend ist, zu welchem Betrage die Schuldbriefe in die Aktiven der Bilanz eingestellt werden dürfen, woraus sich dann nach Vergleichung der Aktiven mit den Passiven der Reingewinn ohne weiteres von selbst ergibt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen und das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 4. April 1901 in allen Teilen bestätigt.

III. Erfindungspatente. — Brevets d'invention.

28. Urteil vom 10. Mai 1901

in Sachen J. M. Reher & Söhne gegen Carpentier.

Nichtigkeitsklage gegenüber einem Patent für ein Register für Geschäftsbücher. — Legitimation zur Klage, Art. 10 Abs. 2 Pat.-Ges. — « Erfindung ».

A. Durch Urteil vom 18. Januar 1901 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern erkannt:

Dem Kläger ist sein Klagsbegehren zugesprochen.

B. Gegen dieses Urteil haben die Beklagten die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, und die Abänderungsanträge gestellt:

1. Es sei der Kläger mit dem Rechtsbegehren seiner Klage abzuweisen.

2. Eventuell, es sei die Klage insoweit abzuweisen, als der Patentanspruch der Beklagten angefochten wird in Bezug auf seine Verwendung auf Kopierbücher und es sei das Patent der Beklagten wenigstens insoweit aufrecht zu erhalten und zu schützen, als die patentierte Erfindung für Kopierbücher verwendet wird. In prozessualer Hinsicht wird für den Fall, als das Bundesgericht es für thunlich erachten sollte, die Anordnung einer Oberexpertise verlangt, unter Hinweis auf die Divergenz der Ausführungen der Experten.

In der heutigen Hauptverhandlung vor Bundesgericht beantragt der Anwalt der Beklagten Gutheißung der Berufung. Der Anwalt des Klägers beantragt, dieselbe abzuweisen und das angefochtene Urteil zu bestätigen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 11. Oktober 1895 erhielt Friedrich Schubert in Zürich „auf seine Verantwortlichkeit und ohne Gewährleistung des Vorhandenseins, der Neuheit oder des Wertes der Erfindung“ vom

eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum ein Patent „für Register an Geschäftsbüchern“ für die in der beigelegten Darlegung beschriebene Erfindung. In dieser Darlegung sind als Patentansprüche bezeichnet:

„1. Register an Geschäftsbüchern, gekennzeichnet durch an uneingeschnittene Registerblätter befestigte, über den Buchschnitt vorstehende Registerbuchstaben.

„2. Ausführungsform des unter 1 gekennzeichneten Registers, bei welcher die Buchstaben behufs Verhinderung des Einreißens in die Registerblätter doppelteilig und mit oberer und unterer Verlängerung, und zur besseren Übersichtlichkeit mit abgeschrägter Außenkante versehen sind.“

Am 26. Juli 1897 trat Schubert das Patent an die gegenwärtigen Beklagten für den Preis von 3375 Fr. ab. Am 18. September 1899 teilte der Kläger, Inhaber einer Geschäftsbücherfabrik in Zürich, den Beklagten mit, daß er ihr Patent nichtig erklären lassen werde, sofern sie dasselbe nicht bis zum 23. gl. Mts. löschen lassen. Da die Beklagten diesem Begehren nicht entsprachen, stellte der Kläger mit Klage vom 25. Mai 1900 bei der Vorinstanz das Rechtsbegehren, es sei das der beklagten Firma zustehende schweizerische Erfindungspatent Nr. 10,830 vom 11. Oktober 1895 gerichtlich als nichtig zu erklären. Zur Begründung dieses Begehrens führte der Kläger an: Die durch den Patentanspruch gekennzeichnete Einrichtung sei zur Zeit ihrer Anmeldung in der Schweiz nicht neu, sondern derart bekannt gewesen, daß deren Ausführung jedem Sachverständigen möglich gewesen sei. Der Hauptanspruch des Patentes enthalte nichts anderes, als das alte längst bekannte, durch das eingeschnittene Register nahezu ganz verdrängte, und daher beinahe in Vergessenheit geratene System der Anordnung von Registerbuchstaben, die über den Buchschnitt vorstehen, bei welcher Anordnung das Einschneiden der Registerblätter keinen Zweck habe, und daher dessen Unterlassung von selbst gegeben sei. Solche Register finden sich vielfach vor. Durch den zweiten Patentanspruch solle eine besondere Ausführungsform der durch den ersten und Hauptpatentanspruch gekennzeichneten Registereinrichtung geschützt werden, indem die Registerbuchstaben behufs Verhinderung des Einreißens in die Registerblätter doppelteilig und

mit oberer und unterer Verlängerung und zur bessern Übersichtlichkeit mit abgeschrägter Außenkante versehen seien. Diese Kennzeichnung lasse jeden technischen Nutzeffekt vermissen. Doppelteilige Registerbuchstaben seien übrigens längst bekannt. Solche finden sich an Büchern und Registern des vergangenen Jahrhunderts im bernischen Staatsarchiv. Das Gleiche gelte bezüglich der nahe liegenden Maßnahme, den mit dem Registerblatt verbundenen Teil des Buchstabenlappens stärker, breiter oder länger zu halten, als den über das Blatt hervorstehenden, den Buchstaben enthaltenden Teil, und von der Abschrägung der Außenkante. Demnach sei das Patent in allen Teilen ungültig. Gegenüber dem ersten und Hauptpatentanspruch liege der Richtigerungsgrund der mangelnden Neuheit der Erfindung, gegenüber dem Patentanspruch 2 der des Nichtvorhandenseins einer Erfindung, eventuell ebenfalls der mangelnden Neuheit einer Erfindung vor. Die Beklagten trugen auf Abweisung der Klage im vollen Umfang, eventuell soweit die patentierte Erfindung auf Kopierbücher verwendet werde, an. Zur Begründung dieses Antrages führten sie im wesentlichen aus: Das Hauptgewicht werde auf Patentanspruch 2 gelegt, welcher folgende Punkte enthalte:

1. Doppelteiligkeit des Lappens und das Anbringen von Buchstaben auf beiden Seiten.
2. Die Verlängerung des Lappens unten und oben, insbesondere die Verlängerung oben sei neu, stärke das Papier, verhindere das Einreißen desselben und habe somit großen praktischen Wert.
3. Der hintere Teil des Lappens sei breiter gehalten als der vordere.

4. Die schräge Anordnung der Buchstaben erleichtere die Nachschlagung. Ebenso werde durch die Abschrägung der Außenkanten die Benutzung des Registers von hinten nach vorn ermöglicht.

Es werde behauptet, daß bei Geschäftsbüchern, insbesondere bei Kopierbüchern, die Anbringung des Registers außerhalb des Buchschnittes und innerhalb des Buchdeckels neu gewesen sei. Diese Erfindung sei namentlich für Kopierbücher von den Fachkreisen mit Freuden begrüßt worden. Insbesondere sei Form und Anordnung neu. Es handele sich nicht um eine handwerksmäßige Gepflogenheit, sondern Form und Anordnung seien derart, daß

besondere Schwierigkeiten zur Ausbeutung der Erfindung und zur Ausführung überwunden werden müssen; denn auf einfache Art sei ein doppelteiler Lappen mit schräger Außenkante gar nicht herzustellen, sondern es bedürfe dazu bestimmter maschineller Vorrichtungen. Die Erfindung habe technischen Wert und sei in Deutschland ebenfalls patentiert.

2. Frägt es sich, ob die gegen das beklagte Patent erhobene Nichtigkeitsklage zu schützen oder aber abzuweisen sei, so ist vorab daran festzuhalten, daß das eidgenössische Patentgesetz auf dem sogenannten Anmeldeverfahren beruht, wonach die Patentbehörde nur die formellen Voraussetzungen der Patenterteilung feststellt, dagegen die Prüfung der materiellen Voraussetzungen den Gerichten in etwaigen Prozessen zuweist. Die Patenterteilung erfolgt daher, gemäß Art. 18 des Gesetzes ausdrücklich (und wie in dem vorliegenden Patent auch gesagt ist) ohne Gewährleistung des Vorhandenseins und der Neuheit der Erfindung. Das Patent hat somit keine konstitutive Bedeutung. Liegen die objektiven Voraussetzungen des Erfindungsschutzes nicht vor, so kann gemäß Art. 10 jedermann, der ein Interesse nachweist, bei dem zuständigen Gerichte auf Nichtigkeitsklärung des Patentes klagen. Zu den objektiven, materiellen Voraussetzungen der Patenterteilung gehört aber in erster Linie, daß eine Erfindung wirklich vorliege, und es hat denn auch das Bundesgericht wiederholt entschieden, daß nicht bloß der Mangel der Neuheit oder gewerblichen Verwertbarkeit der Erfindung, sondern auch der Mangel der Erfindung selbst Grund der Nichtigkeitsklage sei (bundesger. Entsch., Bd. XVI, S. 596, und Bd. XX, S. 681).

3. In casu ist nun mit Recht nicht bestritten worden, daß der Kläger als Inhaber einer Geschäftsbücherfabrik in der Schweiz ein Interesse an der Nichtigkeitsklärung des Patentes der Beklagten habe, somit zur Klage legitimiert, und daß die Frage, ob eine Erfindung wirklich vorliege, im Nichtigkeitsprozeß von den Gerichten zu entscheiden sei. Streitig ist vielmehr gerade einzig diese Frage des Vorhandenseins einer Erfindung.

4. In Betracht kommt hierbei für das Bundesgericht lediglich noch der Patentanspruch 2, und zwar auch dieser nur insoweit, als die Registerbuchstaben behufs besserer Übersichtlichkeit mit ab-

geschrägter Außenkante versehen sind. Denn die übrigen in der Patentanmeldung, bezw. in den Patentansprüchen von F. Schubert als wesentlich bezeichneten Merkmale der Erfindung, nämlich:

a) Befestigung der Registerbuchstaben an nicht eingeschnittenen Registerblättern;

b) Sichtbares Vorstehen der Registerbuchstaben;

c) Befestigung der Registerbuchstaben an den Registerblättern mittelst doppelteiligen oder doppelseitigen oben und unten verlängerten Lappen;

sind nach der Feststellung der Vorinstanz nicht neu und fallen deshalb außer Betracht. Daß diese Feststellungen etwa aktenwidrig seien, oder daß sie von einer unrichtigen Auffassung des Begriffes der „Neuheit“ einer Erfindung ausgehen, ist von den Beklagten nicht behauptet worden, und kann auch offenbar nicht gesagt werden. Nach den Aussagen der Zeugen und Experten, auf welche das vorinstanzliche Urteil sich stützt, sind tatsächlich Register mit den bezeichneten Merkmalen längst vor der Patentanmeldung des F. Schubert offenkundig hergestellt worden, und scheint es sich insofern auf Seite der Beklagten, bezw. ihres Rechtsverfahrens, um die neue Hervorziehung einer früher üblichen und dann aufgegebenen Registerart, die von jedem Buchbinder oder Bücherfabrikanten erstellt werden könnte, zu handeln. Art. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Erfindungspatente ist daher von der Vorinstanz nicht verletzt, sondern richtig angewendet worden. Und was die Zeugen- und Expertengutachten betrifft, so war deren Würdigung ausschließlich Sache der Vorinstanz und liegt daher zur Anordnung eines weiteren Beweisverfahrens keine Veranlassung vor. Übrigens gehen in der Frage der Neuheit alle drei Experten einig, während die Beklagten nach der Berufungsschrift eine Oberexpertise nur insoweit verlangt haben, als die Experten in ihren Ausführungen auseinander gehen. Da die bezeichneten Merkmale nicht neu sind, so ist auch z. B. nicht zu untersuchen, ob die Patentansprüche 1 und 2 zusammen den Begriff der Erfindung im Sinne des Bundesgesetzes erfüllen würden, sondern hat sich die Prüfung des Bundesgerichtes darauf zu beschränken, ob die Abschrägung der Außenkante der Registerbuchstaben sich als eine solche Erfindung darstelle.

5. Diese Frage ist mit der Vorinstanz zu verneinen. Eine Erfindung wäre dann vorhanden, wenn zwischen der patentierten Formgestaltung, der schrägen Abkantung der Registerlappen, und der Zweckbestimmung, dem Gebrauche des Registers, ein Zusammenhang bestünde, welcher ein von dem bisher Bekannten nicht bloß quantitativ, sondern qualitativ verschiedenes Resultat ergäbe, indem es die Überwindung einer technischen Schwierigkeit enthielte, welche man bisher entweder gar nicht, oder nur mit andern Mitteln zu überwinden vermochte (vgl. Kohler, patentrechtliche Forschungen, S. 39 f.). In Betracht kommt bei solchen Registern, wenn nicht ausschließlich, so doch besonders die Erleichterung des Auffindens der Registerbuchstaben (vgl. Kohler, über die Grenzen des Gebrauchsmusterschutzes in der Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz, Bd. I, Nr. 16). Nun ist allerdings anzuerkennen, daß nach den Aussagen der Experten und Zeugen die patentierte Lappengestaltung eine gewisse Abweichung von dem bisher Bekannten und Gebräuchlichen zeigt, und es mag auch angenommen werden (was übrigens die Vorinstanz, der die Würdigung der Zeugen- und Expertenaussagen abschließend zukommt, nicht als erwiesen erklärt), daß durch die schräge Abkantung der Buchstaben die Übersichtlichkeit und dadurch die Handhabung des Registers, d. h. die Auffindung des einzelnen Buchstabens etwas erleichtert werde. Allein diese Abweichung, bezw. Erleichterung ist immerhin von so außerordentlich minimier Bedeutung, daß in der Formveränderung in Zusammenhang mit dem Resultate derselben auf den Gebrauch des Registers resp. der Geschäftsbücher, welchen diese Register beigelegt werden, keine schöpferische Idee, d. h. keine selbständige eigenartige Neuerung gegenüber dem bisher Bekannten erblickt werden kann, welche durch Überwindung einer bisher nicht überwundenen Schwierigkeit, die mit dem Gebrauche der bisher bekannten und benutzten Register verbunden gewesen, erzielt worden wäre. Darin, daß die Benutzung des patentierten Registers möglicherweise in unbedeutender Weise erleichtert wird, kann ein durch Überwindung einer bisher nicht überwundenen technischen Schwierigkeit erzielter technischer Fortschritt offenbar nicht gefunden werden. Das Resultat der patentierten Kombination ist im wesentlichen das gleiche, wie

daß der bisher bekannten und benutzten Registerlappen, und jedenfalls nicht qualitativ von denselben verschieden.

6. Das Begehren der Beklagten um Anordnung einer Oberexpertise fällt schon deshalb außer Betracht, weil dasselbe die Überwindung der technischen Schwierigkeit in die Herstellung und nicht in die Funktion des Registerlappens verlegt, und nur von diesem unrichtigen Standpunkt aus gestellt worden ist.

Auch was das eventuelle Begehren betrifft, muß dem Urteil der Vorinstanz beigetreten werden. Wie die Vorinstanz richtig hervorhebt, und die Beklagten in der That auch gar nicht bestreiten, kommt dem Registerlappen bei Kopierbüchern keine andere Funktion zu, als bei allen andern Geschäftsbüchern, Protokollen u. s. w. So wenig daher die Registerlappen bei den letztern Büchern einen Erfindungsgedanken enthalten, so wenig ist dies speziell in ihrer Anwendung auf Kopierbücher der Fall. Daß die Beklagten die Lappen vornehmlich für Kopierbücher verwenden, und letztere beim Publikum hauptsächlich Absatz gefunden haben, ist kein Grund für Gutheißung des eventuellen Begehrens, und etwas weiteres haben die Beklagten zu dessen Begründung nicht angeführt; insbesondere haben sie nicht etwa behauptet, daß die Verwendung der Registerlappen gerade bei Kopierbüchern besondere Vorteile biete, die der neuen Kombination zu danken wären und einen Erfindungsgedanken enthalten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen, und daher das Urteil des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 18. Januar 1901 in allen Teilen bestätigt.